

Hausordnung Liegenschaftensobjekt:

AL Arena

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Betriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Alle Personen, welche sich in diesem Liegenschaftensobjekt befinden, haben sich an die vorliegende Hausordnung zu halten.

Unterhalt und Betrieb

- Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen.
- Der/Die Betreiber/in instruiert den/die punktuelle Nutzer/in und stellt so den sachgerechten Gebrauch von objektbezogenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Installationen, Maschinen und Mobiliare sicher.
- Technische Anlagen (Heizungen, Lüftungen etc.) dürfen nur durch den/die Betreiber/in oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.
- Dem zur Verfügung gestellten Liegenschaftensobjekt ist Sorge zu tragen. Mängel sind umgehend nach Feststellung des Mangels bei dem/der Betreiber/in anzuzeigen.
- In den Korridoren, Foyers und allen Nebenräumen der Sporthalle ist das Ballspielen nicht gestattet.
- Die benutzten Räume/Anlagen sind in sauberem Zustand (besenrein) zu halten.
- Der Duschaum darf nur barfuss betreten werden.
- Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.
- Das Verwenden von Harzen, Leim, Farben oder Haftmitteln ist untersagt. Ausserordentliche Verschmutzungen sind umgehend von der/dem Verursacher/in zu beseitigen. In Ausnahmefällen kann bei der Betreiberin eine Bewilligung beantragt werden.
- Der Abfall muss von den Nutzern fachgerecht in entsprechenden Säcken/Behältnissen sortiert und gesammelt werden und wird anschliessend durch den/die Betreiber/in und auf deren Kosten entsorgt.
- Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten alle Lichter gelöscht werden, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in den Räumlichkeiten befindet.
- Tiere sind im Gebäude nicht erlaubt.

Sicherheit

- Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Installationen, Maschinen und Mobiliare, die eine Beschädigung des Liegenschaftensobjekts der Gemeinde Gossau ZH oder einzelner Räumlichkeiten davon, sowie gebäudetechnischen Anlagen oder festverbauten Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Installationen, Maschinen und Mobiliare, die somit im Besitz der Eigentümerin liegen, zur Folge haben könnten, dürfen nicht benutzt werden.
- Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist untersagt.



Konsum von Suchtmitteln

- Im gesamten Gebäude und der Aussensportanlage ist das Rauchen, sowie das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und Drogen verboten.

Parkieren/Verkehrsregelung

- Der/Die punktuelle Nutzer/in ist berechtigt Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte unter Einhaltung der allfälligen Gebührenpflicht und Beachtung allfälliger temporärer Parkierungsverbote auf den öffentlichen Parkplätzen des/der Betreiber/in zu parkieren.
- Bei Veranstaltungen sorgt der/die punktuelle Nutzer/in auf eigene Kosten für die Verkehrsregelung und die sichere Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten, evtl. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.

Haftpflicht-/ Unfallversicherung / Diebstahl

- Der/Die Eigentümer/in bzw. Betreiber/in lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegenschaftensobjekts oder einzelner Räumlichkeiten davon der Gemeinde Gossau ZH ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
- Der/Die punktuelle Nutzer/in haftet der Eigentümer/in bzw. Betreiber/in und Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem unsorgfältigen oder vertragswidrigen Betrieb des Liegenschaftensobjekts oder einzelner Räumlichkeiten davon der Gemeinde Gossau ZH entstehen. Er/Sie haftet insbesondere auch für Schäden, die infolge Verletzung der Pflicht zur Meldung von Mängeln entstanden sind.

Lärmschutz/Nachtruhe

- Die kommunale Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH ist diesbezüglich massgebend und von dem/der punktuellen Nutzer/in einzuhalten. Die entsprechende Verantwortung für einen gegenüber der Nachbarschaft möglichst störungsfreien Betrieb liegt bei dem/r Nutzer/in.



Verpflegung, Nutzung von Küchen- und Gastroeinrichtungen

- Bei der Abgabe von Getränken und Lebensmitteln sowie der Nutzung von Küchen- und Gastro-Einrichtungen ist der/die punktuelle Nutzer/in dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften gemäss Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und das kantonale Gastgewerbegesetz eingehalten werden.
- Geschirr, Besteck und Küchenutensilien sind nach dem Gebrauch zu reinigen und an den angestammten Platz zurückzustellen.
- Am Ende der Veranstaltung sind alle Lebensmittel wieder mitzunehmen und/oder fachgerecht zu entsorgen.

Benützung von Spielfeldern und Turnhallen

- Die Sperrung und Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt durch der/die Eigentümer/in.
- Spielfelder dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.
- Auf Rasenflächen dürfen keine Stollenschuhe/Nagelschuhe getragen werden.
- Die Platzbeleuchtung darf nur vom/von Anlageverantwortlichen oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.
- Hallen inkl. Nebenanlagen dürfen nicht mit Strassen-, und Turnschuhen mit Zapfen oder Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden.
- Spiel und Sportgeräte wie Bälle, Hindernisse, etc. die im Freien benutzt werden dürfen nicht in der Halle verwendet werden.
- Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.
- Der Verzehr von Speisen sowie Süssgetränke sind in Sporthallen und Garderoben nicht gestattet.

Benützung der Aussenanlagen

Die Aussenanlagen dürfen wie folgt genutzt werden:

- Montag bis Freitag 08:00 bis 21:00 Uhr
- Samstag 09:00 bis 19:00 Uhr
- Sonntage und allg. Feiertage 11:00 bis 19:00 Uhr
- Ausserdem gilt eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr

Ausgenommen sind Sonderbewilligungen für Veranstaltungen und Sportvereine, welche die Aussenanlage für Trainings und Wettkämpfe benützen.